## Hinweispflicht der möglichen Unterdeckung bei Kombination aus Darlehen und Lebensversicherung

von Rechtsanwalt Boris-Jonas Glameyer, Fachanwalt für Bank- & Kapitalmarktrecht

Ein Darlehen mit dem Abschluss einer Lebensversicherung zu kombinieren, ist keine unübliche Finanzierungsvariante. Nicht nur Banken, sondern auch Versicherungsmakler haben häufig diese Finanzierungsvariante empfohlen. Allerdings können dem Darlehensnehmer dadurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen, wenn die Lebensversicherung am Ende nicht wie geplant zur Darlehenstilgung reicht. Über diese Risiken einer möglichen Unterdeckung muss vor Vertragsschluss aufgeklärt werden. Andernfalls liegt eine Beratungspflichtverletzung vor, die zum Schadenersatzanspruch des Kunden führen kann. Die Verjährungsfrist für einen Anspruch bei Falschberatung beginnt dabei mit Abschluss der zur Finanzierung empfohlenen Verträge.

Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 16.05.2017, AZ.: XI ZR 430/16, entschieden und damit seine Rechtsprechung zu Beratungspflichtverletzungen vor Abschluss solcher Verträge ergänzt.

Im verhandelten Rechtsstreit wollte eine Ärztin ihre Arztpraxis finanzieren. Hierfür unterzeichnete sie eine Kombination aus Darlehensvertrag und eine als "Tilgungsversicherung" bezeichnete Kapitallebensversicherung. Zu diesem Finanzierungsmodell hatte ihre Bank geraten. Die Darlehenssumme sollte mit einer Einmalzahlung aus der Lebensversicherung am Ende der Laufzeit komplett getilgt werden. Die Bank unterließ es jedoch, die Ärztin über die Risiken dieses Finanzierungsmodells aufzuklären. Nach Ablauf der 12-jährigen Darlehenslaufzeit erhielt die Ärztin aus der Lebensversicherung aufgrund deren schlechter Entwicklung wesentlich weniger ausgezahlt, als im Beratungsgespräch durch die Bank prognostiziert. Folglich musste sie zur Ablösung des Darlehens erhebliche weitere Gelder aufbringen. Bei ordnungsgemäßer Beratung hätte sie ein Annuitätendarlehen mit einer geringeren monatlichen Ratenzahlung aufgenommen. Diese Finanzierung wäre also im vorliegenden Fall ohne Risiko und damit wesentlich günstiger gewesen, als das von der Bank empfohlene Finanzierungsmodell.

Nach der Rechtsprechung des BGH liegt eine fehlerhafte Beratung der Bank über die wirtschaftlichen Nachteile und Risiken des empfohlenen Finanzierungsmodells vor. Die Bank hätte darüber aufklären müssen, dass die Leistung aus der Lebensversicherung möglicherweise nicht zur vollständigen Tilgung des Darlehens am Ende der Laufzeit genügen könnte. Dies hat sie nicht getan. Die Bank hat damit die ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt. Folglich kann die Ärztin gegen die finanzierende Bank im Wege des Schadenersatzes die Erstattung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile verlangen. Wenn Verbrau-

cher falsch bzw. unvollständig beraten werden, haftet der Vermittler des Finanzproduktes für seine fehlerhafte Beratung.

## Zehnjährige Verjährung beachten!

Vorliegendes Urteil zeigt allerdings auch, dass es Verjährungsfristen zu beachten gilt. Der BGH hat in Fortsetzung seiner ständigen Rechtsprechung auch vorliegend entschieden, dass der Schadenersatzanspruch im Falle einer fehlerhaften Finanzierungsberatung bereits mit dem Abschluss der zur Finanzierung und Tilgung empfohlenen Verträge entsteht. Dementsprechend beginnt dann auch die Verjährung zu laufen. Der Schaden entsteht also nicht erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Auszahlungsbetrag der Lebensversicherung feststeht und nicht zur Darlehenstilgung reicht. Zwar ist der für den Verjährungsbeginn maßgebliche Eintritt eines Schadens regelmäßig erst anzunehmen, wenn es zu einer konkreten Verschlechterung der Vermögenslage gekommen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH stellt jedoch der auf einer Aufklärungspflichtverletzung beruhende Abschluss eines für den Darlehensnehmer nachteiligen – weil riskanten – Finanzierungs- und Tilgungsmodells bereits für sich genommen einen Schaden dar, weil dieses Finanzierungsmodell nicht den Zielen und Vermögensinteressen des Kunden entspricht.

Die Schadenersatzansprüche in Folge einer Falschberatung verjähren auf den Tag genau zehn Jahre nach Abschluss der Verträge, § 199 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB. Da im vorliegenden Fall die zehnjährige Verjährungsfrist zwei Jahre vor Ablauf der Verträge endete, hat die klagende Ärztin wegen bereits eingetretener Verjährung keinen durchsetzbaren Schadenersatzanspruch mehr gegen die Bank gehabt.

## **Fazit**

Über das erhebliche wirtschaftliche Risiko einer Unterdeckung bei einem solchen Finanzierungsmodell ist unbedingt vollständig aufzuklären und diese Aufklärung ist in die Beratungsdokumentation aufzunehmen. Darlehensnehmer, die ähnliche Finanzierungsmodelle abschließen oder in der Vergangenheit bereits abgeschlossen haben, sollten rechtzeitig prüfen, ob die Rechnung aufgeht oder ob hier möglicherweise Risiken bestehen. Sie können von uns prüfen lassen, ob solche Risiken bei bereits bestehenden Finanzierungsmodellen bestehen und ob möglicherweise Schadenersatzansprüche gegen die finanzierende Bank wegen Falschberatung geltend gemacht werden können.

Wer zu lange wartet, geht aber leer aus. Eine Feststellungklage ist innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsschluss zu erheben, damit ein drohender Schaden bei der später anstehenden Tilgung des Darlehensvertrages vermieden werden kann.